



INTERNATIONAL

**DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft**

**Wien, FN 156765 m**

**Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 153 Abs. 4 AktG**

**zu Punkt 9. der Tagesordnung**

**der 10. ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2008**

**(Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Veräußerung von  
gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien)**

**Zum 9. Punkt der Tagesordnung stellt der Vorstand der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft folgenden Antrag:**

Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05.07.2007 unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs. 1 Zif. 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu erwerben, wobei der Gegenwert den durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der Aktie während der letzten drei Handelstage an der Wiener Börse um nicht mehr als 25 % über- oder unterschreiten darf, mit der Verpflichtung des Vorstandes das jeweilige Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm zu veröffentlichen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates,

- die eigenen Aktien zur Bedienung von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 2008 zu verwenden;
- die eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- die eigenen Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes oder Aktienoptionsprogrammes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu gewähren;
- das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen;

- für die Dauer von 5 Jahren die eigenen Aktien, falls sich keiner der vorgenannten Zwecke erfüllt, auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

### **Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre bei Wiederveräußerung eigener Aktien:**

Grundsätzlich kann im Falle der Veräußerung der gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien die Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot erfolgen.

In eingeschränkten Fällen soll jedoch der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre weiter zu veräußern.

### **A Bedienung von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 2008 zu Punkt 7:**

Zum 7. Punkt der Tagesordnung hat der Vorstand folgenden Antrag gestellt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag dieser Beschlussfassung Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,--, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.897.600 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft. Für die Bedienung kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien verwenden. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen, sowie der etwaige Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die emittierten Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Für die Bedienung des Wandlungsrechtes auf Aktien, soll der Vorstand auch in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, eigene Aktien zu verwenden.

Hinsichtlich der Ausgabe dieser Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG wird auf den gesonderten schriftlichen Bericht zu Punkt 7 und 8 verwiesen.

## **B Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen:**

DO & CO möchte im In- und Ausland weiter wachsen. Das schließt den Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe und von Anteilen an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung mit ein, um so eine raschere Präsenz auf dem jeweiligen Markt zu ermöglichen, wobei auf einem bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann, mit lokalen Gegebenheiten vertraute Mitarbeiter übernommen werden und bestehende Lieferverträge übernommen werden können.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften, kann es zweckmäßig oder notwendig sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder wenn es der Verkäufer vorzieht anstelle von Bargeld Aktien der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft zu erhalten.

Dabei kann auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlungen.

Weiters wird jedenfalls der Liquiditätsbedarf bei einer derartigen Akquisition reduziert und die Durchführung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst im Wege einer Kapitalerhöhung neues Kapital geschaffen werden muss.

Es kann auch sein, dass ein Anteilseigentümer einer Zielgesellschaft seine Beteiligung als Sacheinlage in die DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft einbringt und als Gegenleistung für die Einbringung mit bestehenden eigenen Aktien abgefunden werden.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt grundsätzlich den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in der Regel einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

## **B Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsprogramm:**

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines noch zu beschließenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsprogramms eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu gewähren.

### **Zusammenfassung:**

Aus den vorstehend angeführten Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes im Falle der Wiederveräußerung von erworbenen eigenen Aktien gerechtfertigt und soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in die Lage gesetzt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder sonst in der in diesem Bericht dargestellten Weise über solche eigenen Aktien der Gesellschaft zu verfügen.

Wien, im Juni 2008

Der Vorstand